

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Eichstätt

vom 02.12.1996

Aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I - erläßt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, außerhalb der hierfür von der Stadt Eichstätt zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln) anzubringen.

Für die Benutzung der Plakattafeln gilt Folgendes:

1. An jeder der Plakattafeln darf jeweils nur ein Plakat für Veranstaltung angebracht werden.
 2. Laufende Veranstaltungen dürfen bis zum Ablauf des Tages, an dem diese Veranstaltung stattfindet, nicht überdeckt werden.
 3. Es dürfen nur Plakate für Veranstaltungen angebracht werden, die im Stadtgebiet von Eichstätt stattfinden.
 4. Die Anbringung der Plakate darf nicht früher als zwei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.
 5. Soweit Plakate von Veranstaltungen, die bereits stattgefunden haben, noch vorhanden sind, sollen diese entfernt werden.
 6. Die Stadt Eichstätt behält sich vor, Plakatierungen, die den Nrn. 1 - 4 widersprechen, zu entfernen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während sechs Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragssteller bei Volksbegehren, solange die

Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller, Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden während vier Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Anschläge bedürfen auch keiner Erlaubnis nach Art. 18 BayStrWG.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (3) Die Stadt Eichstätt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird, und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist. Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt
2. die zeitlichen Beschränkungen des § 2 Abs. 1 nicht beachtet oder entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Eichstätt vom 08.01.1980 (Amtsblatt Nr. 2 vom 11.01.1980) außer Kraft.

Eichstätt, 02.12.1996

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 50 vom 13.12.1996 veröffentlicht.